



ÖSTERREICHISCHE  
APOTHEKERKAMMER

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100

FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT

WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2020/062

SO/Ma

Ansprechpartner:

Dr. Elisabeth Schober-Oswald

DW 194

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
zHd. Frau MMag.phil. Mag. iur. Andrea Auerbach-Bohrn  
Stubenring 1  
1010 Wien

E-Mail: [post.IV8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.IV8_19@bmdw.gv.at)

WIEN, 9. September 2020

**STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS ZIVILTECH-  
NIKERGESETZ 2019 GEÄNDERT WIRD  
BEZUG: 2020-0.463.627**

Sehr geehrte Frau MMag. phil. Mag. iur. Auerbach-Bohrn!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz (ZTG) geändert wird, und hält insbesondere zu den die Interessen sämtlicher Kammern der freien Berufe berührenden Bestimmungen fest:

Die Zusammenschau der Bestimmungen der zu erlassenden Novelle zum ZTG erweckt den Eindruck, dass die persönliche Verantwortlichkeit des Ziviltechnikers<sup>1</sup> und die freiberufliche persönliche Berufsausübung verloren gehen, weil zunehmend berufsfremde Personen maßgeblich eingebunden werden.

Die geplante Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29. Juli 2019, Rs. C-209/18, stellt einen massiven Eingriff in das bisherige Berufsrecht der Ziviltechniker dar. Gerade die Einführung von interdisziplinären Gesellschaften, neben den schon bisher bestehenden ZT-Gesellschaften, und auch die weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten bedeuten ein Abgehen von bisher bewährten und dem Schutz der Klienten dienenden Berufsregelungen. Der vorliegende Entwurf bewirkt eine weitreichende Aushöhlung des Grundsatzes der Trennung von Planung und Ausführung.

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise



Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würde ermöglicht, dass künftig auch interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften Gesellschafter einer ZT-Gesellschaft sein dürfen. Die Kapitalbeteiligung der Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften zusammengenommen müsste dann nur mindestens 50 % betragen. Durch diese geringe Beteiligung ist zu befürchten, dass damit auch die persönliche Verantwortung bei der freiberuflichen Berufsausübung verloren geht.

Dies scheint auch der EuGH zu befürchten, denn er stellt in seinem Urteil vom 29. Juli 2019 fest, dass die Ziele Schutz von Dienstleistungsempfängern und Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen können. Er räumt damit ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit den genannten Zielen stehen.

Um den Anforderungen des EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Rs. C-209/18, gerecht zu werden und unter einem die persönliche Verantwortlichkeit des Ziviltechnikers zum Schutz der Dienstleistungsempfänger zu wahren, regen wir – in Anlehnung an die Stellungnahme der Bundeskammer der Ziviltechniker/Arch+Ing – an, folgendes zu berücksichtigen:

#### *ZT-Gesellschaften:*

Im Sinne der Transparenz und des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggebern und Ziviltechnikern muss gewährleistet bleiben, dass die Strategie sowie tatsächliche Geschäftsführung in den Händen der Ziviltechniker bleibt und die Grundsätze samt Berufsregelungen der Ziviltechniker eingehalten werden. Die Gefahr, dass die persönliche Verantwortung und die Fachqualifikationen der Ziviltechniker von den Klienten nicht mehr nachvollzogen werden könnte, besteht dann, wenn interdisziplinäre ZT-Gesellschaften die Mehrheit an ZT-Gesellschaften halten.

Daher ist zu gewährleisten, dass in ZT-Gesellschaften mehr als die Hälfte der Kapitalbeteiligung von Ziviltechnikern oder Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Berufsbefugnis gehalten werden. Eine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften soll nicht möglich sein. Ließe man nämlich unbeschränkte Beteiligungen zu, würde der Anteil an Berufsangehörigen so stark verwässert, dass man wohl nicht mehr von einer Ziviltechnikergesellschaft sprechen könnte. Die Grundprinzipien der Ziviltechnikerschaft - Verschwiegenheit, Objektivität und Freiheit von Interessenskollisionen - wären dadurch gefährdet.

Sicherzustellen ist, dass sich interdisziplinäre ZT-Gesellschaften mit facheinschlägiger Ausführungsberechtigung nicht an ZT-Gesellschaften beteiligen dürfen. Damit ließen sich zum einen der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung im Bereich der ausschließlichen ZT-Tätigkeit aufrechterhalten, zum

andern Interessenkonflikte zum Schutz der Klienten vermeiden. Eine derartige Beteiligung erscheint auch nicht erforderlich, weil sich die Ausführenden ohnehin an interdisziplinären ZT-Gesellschaften beteiligen können.

Schließlich sollen interdisziplinäre Gesellschaften, an denen wiederum interdisziplinäre Gesellschaften beteiligt sind, nicht Gesellschafter von ZT-Gesellschaften sein dürfen. Wenn man unbeschränkte Beteiligungen von Tochtergesellschaften zuließe, würde der Anteil an Berufsangehörigen in ZT-Gesellschaften derart verwässert, dass man nicht mehr von einer ZT-Gesellschaft sprechen könnte.

#### *Interdisziplinäre ZT-Gesellschaften:*

Mit der Einführung von interdisziplinären Gesellschaften erfolgt ein genereller Paradigmenwechsel für die Ziviltechnikerschaft: Ziviltechniker könnten sich künftig mit anderen Berufen in einer Gesellschaft zusammenschließen, wobei diese Berufsausübenden auch eine Ausführungsberechtigung auf demselben Fachgebiet innehaben könnten.

Um zu gewährleisten, dass das hohe Maß an Qualität, das dem Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung geschuldet ist, auch in interdisziplinären ZT-Gesellschaften erhalten bleibt, ist sicherzustellen, dass die Ausführungsinteressen der Gesellschaft nicht überwiegen. Im Sinne einer „partnerschaftlichen“ bzw. gleichberechtigten Aufteilung von Planung und Ausführung sollte daher auch bei Beteiligung einer interdisziplinären Gesellschaft an einer anderen interdisziplinären Gesellschaft die Kapitalbeteiligung von Ausführungsberechtigten auf 50% beschränkt werden. Die Interessen der Planenden und Ausführenden könnten damit in ausgewogener Weise gewahrt und der Schutz der Konsumenten gesichert werden.

Um volle Transparenz für die Klienten sicherzustellen, empfehlen wir außerdem eine eindeutige und nach außen sichtbare Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften. So könnte man statt der Bezeichnung „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft“ die Bezeichnung „interdisziplinäre Gesellschaft“ wählen, allenfalls mit einem auf die Beteiligung von Ziviltechnikern hinweisenden Zusatz (z.B. „mit Ziviltechnikern“).

Abschließend teilen wir mit, dass die Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Kammeramtsdirektor:

Mag. iur. Rainer Prinz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter

<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur>